

Aktuelles aus dem Familien- und Erbrecht

- Rechtsprechung -

Mit Anmerkungen und Erläuterungen der Redakteurin,
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht Diana Wiemann-Große

Familienrecht

Trennungsunterhaltsberechnung bei besseren Einkommensverhältnissen

Grundsätzlich erfolgt die Berechnung von Trennungsunterhaltsansprüchen zwischen Eheleuten nach dem sog. Halbteilungsgrundsatz. Es wird davon ausgegangen, dass die Einkünfte der Eheleute zur allgemeinen Lebensführung zur Verfügung stehen. Bei sehr guten Einkommensverhältnissen entschied das OLG Bremen – und bestätigte damit die Rechtsprechung des BGH –, dass dann eine konkrete Unterhaltsberechnung zu erfolgen hat. Der BGH hatte einmal offengelassen, ob bei einem Gesamtnettoeinkommen der Eheleute von 5.100,00 € bereits eine konkrete Unterhaltsberechnung und nicht die nach dem Halbteilungsgrundsatz zu erfolgen hat. Das OLG Bremen hatte einen Fall zu entscheiden, in welchem der Unterhaltsverpflichtete über ein bereinigtes Nettoeinkommen von ca. 8.000,00 € verfügte. In diesem Fall hat das OLG eine konkrete Unterhaltsberechnung durchgeführt und nicht den Halbteilungsgrundsatz angewendet. Der Unterschied liegt darin, dass bei einer konkreten Bedarfsberechnung davon ausgegangen wird, dass bei höheren Einkünften nicht das gesamte Einkommen für die Lebensführung zur Verfügung steht, sondern auch ein Teil des Einkommens für die Vermögensbildung zurückgelegt bzw. angespart wird.

*OLG Bremen, Beschluss vom 06.02.2015, Az.
4 UF 38/14*

Erbrecht

Achtung! Fallstricke beim Berliner Testament

Viele Ehegatten errichten ein gemeinschaftliches Testament in Form des sogenannten Berliner Testamentes. Nach den gesetzlichen Regelungen sind einzelne testamentarische Regelungen grundsätzlich nach dem Tode des Erstversterbenden nicht mehr abänderbar. Da dies in dieser engen Form meist weder gewollt noch sachgerecht ist, sollten in der Regel Abänderungsklauseln aufgenommen werden. Mit diesen können die Eheleute untereinander im Testament genau regeln, unter welchen Voraussetzungen der überlebende Ehegatte das Testament abändern kann. Hierbei sind in Abhängigkeit der Familienkonstellation, z. B. der Frage, ob es sich um eine Patch-Work-Familie handelt, verschiedene Regelungsmöglichkeiten denkbar. Mit anwaltlicher Hilfe kann für Sie sodann die genau passende Regelung aufgenommen werden.



Ansprechpartnerin, Redakteurin:

Diana Wiemann-Große
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht

Pöppinghaus ■ Schneider ■ Haas

Rechtsanwälte PartGmbH
Maxstraße 8, 01067 Dresden
Tel.: 0351/48181-0
Fax: 0351/48181-22
kanzlei@rechtsanwaelte-poeppinghaus.de